

Die Evergreens: Google Analytics und Facebook

Google Analytics und Facebook sind wohl die am häufigsten genutzten Tools im Unternehmensmarketing. Daher und zugleich sind Google Analytics und Facebook wohl auch die von den Datenschutzaufsichtsbehörden am schärfsten kritisierten Anwendungen. Zu beiden Angeboten gibt es neue Entwicklungen – eine neue Version von Google Analytics und ein erwarteter Rechtsstreit, der die Zulässigkeit von Unternehmensseiten auf Facebook klären könnte.

Das neue Google Analytics 4

Google Analytics ist ein Analysetool des US-amerikanischen Unternehmens Google LLC. Mit ihm können Websitebetreiber analysieren, welche Gruppen welche der Unterseiten wie lange besuchen, wo die Nutzer abspringen, was besonders interessiert u.v.m.. Möglich ist auch eine Analyse über Seiten und Endgeräte hinweg, die Erfolgsmessung von Kampagnen und etliches mehr. Erfasst werden u.a. die Herkunft der Webseitenbesucher, ihre Verweildauer sowie die Nutzung von Suchmaschinen. Deaktiviert der Websitebetreiber die Funktionen nicht, verfolgt Google den Nutzer mit einer eindeutigen Kennung, die eine Wiedererkennung möglich macht. Die Datenschutzaufsichtsbehörden haben am Einsatz u.a. genau dies kritisiert und auch die Verwendung der Analysedaten durch Google zu eigenen Zwecken beanstandet.

Fallen die Bedenken mit der neuen Version Google Analytics 4 nun weg?

Durch die neue Version Google Analytics 4 (GA4) verspricht Google eine verbesserte Datenschutzkonformität. Beispielsweise sollen Daten aus der EU auch ausschließlich in der EU gespeichert und verarbeitet werden, die Daten seien größtenteils zudem verschlüsselt.

Die Aufsichtsbehörden teilen diese Einschätzung nicht: Die österreichische, französische und die italienische Datenschutzaufsichtsbehörde sehen auch in der neuen Version von

Google Analytics Verstöße gegen die DSGVO. Es sei insbesondere immer noch nicht sichergestellt, dass US-amerikanische Sicherheitsbehörden nicht auf personenbezogene Daten zugriffen.

Anders als ursprünglich erhofft, arbeitet zudem auch GA4 weiterhin mit Cookies. Es bleibt damit beim Einwilligungserfordernis nach aktuellem Diskussionsstand. Auch in diesem Aspekt bleiben damit letztlich die bekannten Risiken und Herausforderungen bestehen. Kurzum: GA4 ist aus Marketingsicht womöglich ein Fortschritt, in Sachen DSGVO bleibt es dagegen bei den altbekannten Risiken.

Untersagung des Betriebs der Facebook-Fanpage der Bundesregierung

Mit einem Paukenschlag hat das BfDI vor kurzem dem Presseamt der Bundesregierung den Betrieb deren Facebook-Fanpage [untersagt](#).

Damit ist wahr geworden, was die Datenschutzaufsichtsbehörden seit langem ankündigen: Sie würden, so heißt es seit Monaten, gegen den Betrieb von Fanpages auf Facebook vorgehen. Denn dieser sei datenschutzrechtlich nicht zulässig gestaltbar. Auch hieß es seit langem, erst seien die öffentlichen Stellen „an der Reihe“. Für die Risikobetrachtung bedeutete dies: Solange die Aufsichtsbehörden nicht gegen öffentliche Stellen vorgehen, haben auch private Unternehmen wohl nichts zu befürchten.

Damit ist es jetzt vorbei. Die erste Facebook-Fanpage wurde untersagt. Getroffen hat es die Seite des Bundespresseamtes – ein strategisch und medial höchst wirkungsvoller Schritt des BfDI.

Als Antwort darauf hat das Presseamt der Bundesregierung inzwischen bekannt gegeben, an der Facebook-Fanpage festhalten zu wollen. *Sie sei ein wichtiger Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit, um Informationen mit der Bevölkerung zu teilen und dabei insbesondere Desinformation entgegenzutreten.* Das Presseamt kündigte an, notfalls auch gegen den Bescheid des BfDI vorzugehen. Kommt es dazu, könnte in dieser praktisch so höchst relevanten Frage endlich mehr Klarheit und Rechtssicherheit auch für die privaten Unternehmen erreicht werden.

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de



Philipp Schoel
+49(0)221 65065-200
philipp.schoel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de